

Stadt Zürich
Bericht des Beauftragten in Beschwerdesachen
1975

Inhalt

Allgemeiner Teil

I. Das Geschäftsjahr 1975 im Überblick	5
II. Statistische Angaben	8
A. Geschäftsstatistik 1973—1975	8
B. Die Geschäftslast 1971—1975	10
a) Tabellen	10
b) Zur Frage der Stellvertretung	11
C. Die Besucher in der Statistik	12
a) Das Geschlecht der Besucher	12
b) Der Wohnort der Besucher	13
c) Das Alter der Besucher	13

Besonderer Teil

Arbeitsbeispiele

I. Allgemeines	14
II. Verwaltungsexterne Beschwerden und Anliegen	17
A. Der Ombudsmann übt Verwaltungskontrolle aus	17
a) Erläuterte Arbeitsbeispiele	17
b) Zusammengefasste Arbeitsbeispiele	31
B. Der Ombudsmann als Mittler	33
a) Erläuterte Arbeitsbeispiele	33
b) Zusammengefasste Arbeitsbeispiele	40
III. Verwaltungsinterne Beschwerden	42
a) Erläuterte Arbeitsbeispiele	42
b) Zusammengefasste Arbeitsbeispiele	48

Allgemeiner Teil

I. Das Geschäftsjahr 1975 im Überblick

A. Im vierten Jahr ihres Bestehens hat sich die stadtzürcherische Ombudsmann-Einrichtung auf dem eingeschlagenen Weg fortentwickelt. Der Beauftragte empfing 1975 436 Besucher in der Sprechstunde, 26 mehr als im Vorjahr. Die Zahl der angelegten Geschäfte erhöhte sich um 20 auf 366. Konnten im Jahre 1974 Eingänge und Erledigungen erstmals ins Gleichgewicht gebracht werden, so fanden 1975 413 Geschäfte ihre Erledigung, so dass trotz zahlreicheren Eingängen 47 Geschäfte von den aus den Vorjahren noch offen stehenden erledigt wurden. Waren 1974 von den seit der Eröffnung des Büros insgesamt eingegangenen 1240 Geschäften deren 199 noch unerledigt, standen am 31. Dezember 1975 vom Total von 1606 Geschäften noch 152 offen. Ende Juni 1976 belief sich die Zahl aller Pendenzen auf 142.

B. Im Verlaufe des Berichtsjahres haben 104 städtische Arbeitnehmer dem Beauftragten auf dessen Einladung hin in Besprechungen Auskunft erteilt; zudem wurden von der Verwaltung 254 schriftliche Vernehmlassungen erstattet. Es scheint, dass die Verwaltung in den vergangenen vier Jahren mit den Aufgaben und der Stellung des Ombudsmannes vollends bekannt und vertraut geworden ist. Die zahlreichen Kontaktnahmen und Begegnungen verliefen ohne Ausnahme sachbezogen. In sehr vielen Fällen liess es die Verwaltung nicht bei der korrekten Orientierung bewenden, sondern unterstützte darüber hinaus den Ombudsmann in seinen Anstrengungen hilfreich. Die erbetenen Aufschlüsse wurden in der Regel umfassend erteilt, und es kam vor, dass die Verwaltung auf unzweckmässiges administratives Verhalten aufmerksam machte und Vorschläge zu Verbesserungen unterbreitete, auf die der Beauftragte nicht von sich aus gestossen wäre. Das war vor allem dort der Fall, wo technische Kenntnisse für die Abklärung erforderlich waren oder wo der Einblick in Verwaltungszusammenhänge nicht offensichtlich war. Das ist um so erfreulicher, als dem Ombudsmann keine Mittel für die Einholung von Expertisen zur Verfügung stehen und ihm auch das Recht zur Vornahme von eigentlichen Zeugeneinvernahmen nicht zusteht, Abklärungsinstrumente, über die ausländische Ombudsmänner vielfach verfügen, deren Fehlen der

zürcherische Beauftragte in Beschwerdesachen aber bisher nicht ernstlich vermisst hat.

C. Als erfreulich dürfen aus der Sicht des Beauftragten auch die Beziehungen zu den Beschwerdeführern und Besuchern beurteilt werden. Festgehalten zu werden verdient, dass 1975 sich mehr jüngere Menschen an den Ombudsmann wandten als in früheren Jahren; der Prozentsatz der einundzwanzig- bis dreissigjährigen Besucher stieg von 6 % auf 10 % an, derjenige der einunddreissig- bis vierzigjährigen von 8 % auf 13 %. In 53 Zuschriften erklärten sich Beschwerdeführer mit dem vom Ombudsmann erreichten Resultat ausdrücklich als zufrieden gestellt. Andere haben ihre Zustimmung zur Geschäftserledigung telefonisch oder durch persönliche Vorsprache bekundet. Eine Beschwerdeführerin hielt dafür, die Verwaltung habe es «übel aufgenommen», dass sie sich beim Ombudsmann beklagt habe.

D. In 16 Vereinigungen oder Organisationen hat der Beauftragte über seine Arbeit berichtet. Es sei etwa auf Vorträge im Luzernischen Juristenverein, in der Schweizerischen jungen Wirtschaftskammer, in der Sektion Zürich des Schweizerischen Lithographenbundes verwiesen.

Auch im Ausland stösst die zürcherische Ombudsmann-Einrichtung immer wieder auf Interesse. Im April hielt der Beauftragte einen Vortrag in Innsbruck auf Einladung des Sozialistischen Kulturwerkes. Herzlich und gewinnbringend verlief im August ein Besuch des Ombudsmannes von Victoria, Australien, John V. Dillon, C.M.G., aus Melbourne. Sodann brachte das Niederländische Fernsehen eine Sendung über die Ombudsmann-Institution von Zürich. Schliesslich ging im Spätherbst eine Einladung ein zur Teilnahme an der «International Conference of Ombudsmen», die im September 1976 Ombudsmänner aus aller Welt in Edmonton, Alberta, Canada, vereinigen wird. Mit zahlreichen Ombudsmännern tauscht der zürcherische Beauftragte die Jahresberichte aus. Dabei zeigt sich, wie weltweit die Menschen an die Verwaltung dieselben Anliegen haben und wie Ombudsmänner unter ganz verschiedenen staatlichen Rechtsordnungen weitgehend dieselbe Arbeit verrichten.

In der Schweiz ist der zürcherische Beauftragte immer noch der einzige parlamentarische Ombudsmann. Indessen ist die Diskussion um die Einführung der Einrichtung in Kantonen und im Bund rege, ja bereits unüberblickbar geworden. Soweit es ihm möglich war, hat der Beauftragte das Publierte gesammelt, systematisiert und für seine Arbeit nutzbar gemacht.

II. Statistische Angaben

A. Geschäftsstatistik 1973—1975

	Empfangene Besucher			Angelegte Geschäfte (davon unzuständige in Klammern)			
	1973—1975			1973—1975			
	73	74	75	73	74	75	
Januar	45	46	43	44 (2)	38	34	
Februar	31	37	30	27	32 (1)	30	
März	33	45	33	35	35	30 (1)	
April	24	26	41	21 (2)	20 (1)	33 (1)	
Mai	33	38	42	34	32 (1)	32	
Juni	31	16	36	26	17	33 (1)	
Juli	28	24	8	21	24 (1)	7	
August	36	33	45	35 (1)	26 (2)	35	
September	32	36	43	21	31	36 (2)	
Oktober	34	22	39	28	19	33 (1)	
November	46	44	35	27	40	29	
Dezember	31	43	41	25	32 (1)	34	
	404	410	436	344 (5)	346 (7)	366 (6)	

Geschäftsstatistik 1973—1975

Von den angelegten Geschäften betrafen			Empfangene Auskunftspersonen der Verwaltung	Von der Verwaltung eingeholte Vernehmlassungen			Besichtigungen des Beauftragten				
verwaltungs-externe Anliegen				verwaltungs-interne Anliegen			1973—1975				
1973—1975				1973—1975			1973—1975				
73	74	75	73	74	75	73	74	75	73	74	75
38	23	27	6	15	7	4	10	13	2	1	1
23	22	26	4	10	4	14	26	13	19	25	33
29	32	21	6	3	9	4	13	11	17	20	28
16	16	26	5	4	7	6	11	6	16	16	27
28	25	27	6	7	5	14	16	5	28	22	18
24	12	28	2	5	5	5	9	10	18	19	27
16	20	7	5	4	—	1	7	2	9	12	1
31	22	28	4	4	7	15	7	7	47	20	21
19	20	33	2	11	3	8	13	10	29	12	15
24	17	28	4	2	5	1	9	16	10	6	21
25	27	24	2	13	5	10	9	6	36	25	16
19	28	28	6	4	6	7	5	5	15	18	21
292	264	303	52	82	63	89	135	104	267	205	254
85 %	76 %	83 %	15 %	24 %	17 %						

B. Die Geschäftslast 1971—1975

a) Tabellen

Jahr	Anzahl der angelegten Geschäfte	Anzahl der erledigten Geschäfte
1971/1972	550	388
1973	344	314
1974	346	339
1975	366	413
1971—1975	1606	1454

Jahr	Eingegangene Geschäfte	Erledigungen 1971	Erledigungen 1972	Erledigungen 1973	Erledigungen 1974	Erledigungen 1975	Am 31. 12. 1975 noch unerledigte Geschäfte
1971	154	37	69	9	22	12	5
1972	396	—	282	44	15	33	22
1973	344	—	—	261	37	27	19
1974	346	—	—	—	265	44	37
1975	366	—	—	—	—	297	69
1971—1975	1606	37	351	314	339	413	152

b) Zur Frage der Stellvertretung

Da die Gemeindeordnung keine Bestimmungen über die Stellvertretung des Beauftragten enthält, stellt sich die Frage, ob und allenfalls wie diese Lücke zu schliessen ist. Die Geschäftsprüfungskommission erachtet es als zweckmässig, wenn der Beauftragte seine Vorstellungen darüber genau umschreibt¹. Zur Klärung dieser Fragen haben im vergangenen Jahr die Bemühungen um die Einführung von Ombudsmann-Einrichtungen in unserem Land Wesentliches beigetragen.

Die Frage der eigentlichen Stellvertretung ist nicht identisch mit der andern, ob der vom Ombudsmann zu leistende Arbeitsaufwand auf die Dauer von einer einzigen Person bewältigt zu werden vermag.

aa) Die Bestellung eines Stellvertreters, der den Ombudsmann bei Abwesenheit in dessen Funktionen vertritt, bedarf der rechtlichen Ordnung. Da der Gemeinderat den Beauftragten wählt, wird auch die Wahl des Ersatzmannes nur durch den Gemeinderat erfolgen dürfen. Soweit Anträge auf Einführung kantonaler Ombudsmänner vorliegen, wird ausgeführt, eine Stellvertretung erscheine unter normalen Umständen nicht erforderlich, sei aber für den Fall länger dauernder Verhinderung vorzusehen. Die Wahl des Ersatzmannes wird dabei dem Kantonsrat übertragen². Auch im Ausland wird die Wahl des Stellvertreters üblicherweise durch das Parlament vorgenommen, welches den Ombudsmann bestellt.

Ob der Gemeinderat auf dem Wege der Interpretation der Gemeindeordnung zur Wahl eines Stellvertreters des Beauftragten als befugt erscheint, oder ob dafür eine Ergänzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung erforderlich ist, steht dem Berichterstatter zu entscheiden nicht an. Dazu wird sich gegebenenfalls der Stadtrat äussern müssen.

bb) Selbstverständlich wäre dem Beauftragten die Zuteilung eines juristischen Mitarbeiters angenehm. Ein solcher Sachbearbeiter würde den Beauftragten von der Redaktion der Berichte und von mancherlei anderer juristischer Arbeit entlasten und damit eine noch raschere Geschäftsbehandlung ermöglichen. Es ist auch üblich, dass dem Om-

¹ Vgl. Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Gemeinderat über den Bericht des Beauftragten in Beschwerdesachen für das Jahr 1974 vom 27. Oktober 1975.

² Vgl. für den Kanton Zürich: Antrag des Regierungsrates vom 9. Juni 1976, S. 15; für den Kanton Solothurn: Bericht und Antrag zur Einführung des Ombudsmannes im Kanton Solothurn vom 11. Oktober 1972, S. 27.

budsmann ein von ihm angestellter und unter seiner Verantwortung und Leitung tätiger Substitut zur Verfügung steht. Der Verkehr mit den Besuchern und mit der Verwaltung müsste allerdings auch bei Beschäftigung eines Mitarbeiters ausschliesslich dem Beauftragten vorbehalten bleiben; diese Arbeit ist zu sehr persönlichkeitsbezogen und ihr Erfolg zu sehr persönlichkeitsbedingt, als dass ein Teil davon abgetreten werden dürfte.

Es sind finanzielle Überlegungen, die den Berichtersteller davon abhalten, auf die baldige Anstellung eines juristischen Mitarbeiters zu drängen. Einmal ist im Hinblick auf die derzeitige Finanzlage der Stadt auch für das Büro des Ombudsmannes mit Bezug auf Ausgaben grosse Zurückhaltung angebracht. Andererseits ist auch der stadtzürcherische Ombudsmann ganz allgemein verpflichtet, der Einrichtung den Ruf zu wahren, sie vermöge mit relativ bescheidenen Mitteln und einem auf das Allernotwendigste beschränkten Personalbestand Vernünftiges zu leisten. Bei Prüfung der Übernahme der Institution für den Bund, für Kantone und für weitere Gemeinden wird die Kostenfrage aufgeworfen werden.

cc) Theoretisch möglich wäre, dem Beauftragten den vom Gemeinderat gewählten Stellvertreter als ständigen Mitarbeiter beizugeben. Davon rät der Berichtersteller ab.

dd) Zusammenfassend ist festzuhalten:

Die Wahrung der Kontinuität der Institution erfordert die Wahl eines Stellvertreters durch den Gemeinderat. Der Ersatzmann hätte bei langdauernder Abwesenheit des Beauftragten dessen Funktionen zu übernehmen.

C. Die Besucher in der Statistik

a) Das Geschlecht der Besucher

Jahr	Eingegangene Geschäfte	Beschwerdeführer					
		weibliche Personen		männliche Personen		juristische Personen	
		Anzahl	(%)	Anzahl	(%)		
1973	344	137	(40)	199	(58)	8	(2)
1974	346	156	(45)	183	(53)	7	(2)
1975	366	160	(44)	196	(53)	10	(3)
1973—1975	1056	453	(43)	578	(55)	25	(2)

b) Der Wohnort der Besucher

Jahr	Anzahl der angelegten Geschäfte	Von den Beschwerdeführern wohnten			im Ausland
		in der Stadt Zürich	in andern Gemeinden des Kantons Zürich	in andern Kantonen	
1973	344	295	41	7	1
1974	346	297	34	10	5
1975	366	325	31	10	—

c) Das Alter der Besucher

Alter der Besucher	Anzahl der Besucher, über deren Anliegen Geschäfte angelegt wurden					
	1973		1974		1975	
	Anzahl	(%)	Anzahl	(%)	Anzahl	(%)
bis 20 Jahre alt	—	(—)	6	(1,73)	6	(1,64)
21- bis 30jährig	23	(6,69)	24	(6,93)	37	(10,11)
31- bis 40jährig	36	(10,47)	28	(8,10)	50	(13,66)
41- bis 50jährig	67	(19,48)	63	(18,21)	56	(15,30)
51- bis 60jährig	63	(18,31)	73	(21,10)	75	(20,50)
61- bis 70jährig	71	(20,64)	70	(20,23)	60	(16,40)
71- bis 80jährig	43	(12,50)	41	(11,85)	42	(11,47)
über 80 Jahre alt	8	(2,32)	9	(2,60)	9	(2,46)
Alter unbekannt, Beschwerde schriftlich eingegangen	25	(7,27)	25	(7,23)	21	(5,73)
juristische Personen	8	(2,32)	7	(2,02)	10	(2,73)
Total	344	(100,00)	346	(100,00)	366	(100,00)

Besonderer Teil

Arbeitsbeispiele

I. Allgemeines

Die Arbeit eines Ombudsmannes ist, soll sie objektiv und den Ratsuchenden von Nutzen sein, zum allergrössten Teil mühevoller Kleinarbeit. Der Beschwerdeführer verlangt vom Ombudsmann zu Recht Engagement als Voraussetzung einer Vertrauensbasis. Engagement und Objektivität erfordern vorab Fleiss. Aufgaben und Wirkungen der Ombudsmann-Einrichtung lassen sich durch Statistiken und allgemeine und grundsätzliche Erläuterungen nur sehr mangelhaft beschreiben. Besser führen die Alltagserlebnisse des Ombudsmannes in sein Wirken ein. Der Sinn der Institution ist es, möglichst vielen Menschen zu zeigen, dass eine moderne Verwaltung dem Einzelnen Chancen bietet, ein Wörtchen mitzureden auch dort, wo es um seine persönlichen Lebensbereiche geht, seine Freiheit nicht in einer perfektionistisch überorganisierten und menschenscheuen Bürokratie in aller Stille zu erlöschen droht.

Nur anhand der Schilderung von Einzelfällen erhält der Gemeinderat ein Bild von der Tätigkeit des Beauftragten in Beschwerdesachen. Dabei stellt sich die Frage, wie detailliert das Bild zu zeichnen sei. Abzulehnen ist sowohl eine allzusummarische Berichterstattung als auch eine minutiöse Aufzählung aller behandelten Geschäfte, wie sie in den Jahresberichten der kanadischen Ombudsmänner erfolgt.

Interessant wäre eine systematische und umfassende Verwertung der während des Berichtsjahres vom Ombudsmann geleisteten Arbeit. Es liesse sich denken, die Beispiele in Gruppen von besonders wichtigen oder besonders häufig vorkommenden Geschäften einzuteilen und daraus allgemeine Schlüsse zu ziehen. Durch eine derartige, auf generelle Wirkung zielende Mängelliste würden sich aber vermutlich all jene städtischen Arbeitnehmer betroffen fühlen, die der Ombudsmann mit seinen Ermahnungen gar nicht anzusprechen beabsichtigte. Verallgemeinerungen sind immer zugleich auch Vergröberungen, die ihrerseits in Gefahr stehen, leicht in Verzerrungen umgedeutet zu werden. Kritik, die aufbauend wirken will, muss sich aber vor möglicher Verzerrung ganz besonders hüten, ansonst sie ihre Glaubwürdigkeit verliert. Der Mut zur Kritik und ihre Wirkung erscheinen überdies

irgendwie umgekehrt proportional zur Zahl der Angesprochenen. Kritik, die an alle gerichtet ist, wendet sich im Grunde genommen an niemanden. Kritik im Einzelfall erfordert mehr Zivilcourage und ist daher in der Regel auch wirkungsvoller; sie trifft zudem jene nicht, an die sie sich nicht wenden wollte. Schliesslich ist vor voreiliger Kritik zu warnen. Das sind die Gründe, weshalb der Beauftragte von der Kritik sparsam Gebrauch macht. Er verspricht sich davon, dass sie dort, wo er sie gebraucht, ernst genommen wird.

In Übereinstimmung mit der Geschäftsprüfungskommission legt der Ombudsmann grossen Wert darauf, dass sich festgestelltes Fehlverhalten nicht wiederholt und erkennbare Schwachstellen aufgezeigt werden³. Der Erreichung dieses Zieles dient die Bestimmung von Art. 39 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung: Der Beauftragte «gibt seine Ansicht... dem Beschwerdeführer und gleichzeitig der Amtsstelle *unter Mitteilung an die vorgesetzten Instanzen* bekannt». Sofern der Beauftragte auf Fehler stösst, deren allfällige Wiederholung sich durch geeignete Massnahmen vermeiden liesse, lädt er die vorgesetzten Instanzen ein, Anordnungen zu treffen, die Gewähr bieten für ein möglichst fehlerfreies Verhalten in der Zukunft. Die Verwaltung pflegt solchen Einladungen in geeigneter Form, etwa durch Erteilung von Weisungen oder durch Erlass von Merkblättern nachzukommen. Das wird im folgenden insbesondere illustriert anhand der Arbeitsbeispiele Nrn. 1, 2, 3, 8 und 11. Auch völlig unaufgefordert erhält der Beauftragte immer wieder Zusicherungen von städtischen Arbeitnehmern, sie hätten für die Zukunft aus der Geschäftsbehandlung Gewinn gezogen. Als Beispiel dafür aus einer derartigen Zuschrift: «Im übrigen möchte ich Ihnen nochmals danken, dass Sie der Angelegenheit so viel Zeit gewidmet haben, denn ich habe von der Besprechung über den vorliegenden Anlass hinaus profitiert».

Um die Geschäftsprüfungskommission und den Gemeinderat noch eingehender als bisher über die Vielfalt der an den Ombudsmann herangetragenen Probleme und die dadurch bedingten ausserordent-

³ Vergleiche Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Gemeinderat über den Bericht des Beauftragten in Beschwerdesachen für das Jahr 1974 vom 27. Oktober 1975.

lichen Schwierigkeiten einer aussagekräftigen Katalogisierung zu orientieren, wurde die Anzahl der Arbeitsbeispiele durch Aufnahme einer Reihe kurz zusammengefasster Geschäfte erweitert.

Anhand der folgenden Beispiele und ihrer Gruppierung sollen die Arbeitsbereiche der eigentlichen Verwaltungsaufsicht und der Mittler-tätigkeit deutlich gemacht werden. Wenn es an Beispielen fehlt, die im Resultat mit einem Auseinanderfallen der Ansichten von Verwaltung und Ombudsmann enden, so allein deshalb, weil kein Geschäft mit einem solchen Meinungsstreit seinen Abschluss fand.

Die Arbeitsbeispiele sollen insbesondere auch verdeutlichen, dass der stadtzürcherische Beauftragte in Beschwerdesachen es nicht bei einer Beratung und Orientierung der ihn aufsuchenden Bürger bewenden lässt, sondern wo immer er Recht oder Billigkeit tangiert hält, nach Lösungen sucht und diese auch zu verwirklichen sich bemüht. Das darf ihn andererseits nicht davon abhalten, Ratsuchenden immer wieder deutlich zu machen, dass sich die Verwaltung im Rechtsstaat an Rechtsnormen zu halten hat, die in vielen Fällen, trotz verständlicher andersgelagerter Interessen des Einzelnen, keine Ausnahmen zulassen und dass der Verwaltung oft die Hände mehr gebunden sind, als ihr im Einzelfall lieb ist. Der Berichterstatter hofft, dass auch dieser grosse Teil seiner Arbeit an den Beispielen veranschaulicht wird.

II. Verwaltungsexterne Beschwerden und Anliegen

A. Der Ombudsmann übt Verwaltungskontrolle aus

a) Erläuterte Arbeitsbeispiele

Nr. 1 Vermessungsamt; unkorrekte Auskunft über Gebührenerhebungen

Tatsächliches und Gegenstand der Beschwerde

Das Vermessungsamt stellte dem Beschwerdeführer, Architekt X, am 8. Juli 1975 für ausgeführte Vermessungsarbeiten Rechnung über Fr. 913.—. X bat das Amt um Detaillierung des ihm hoch erscheinenden Betrages. In seiner Antwort vom 3. September 1975 führt das Vermessungsamt aus:

«Wir nehmen höflich Bezug auf Ihr Schreiben vom 4. 8. 75. Mit nachfolgenden Ausführungen möchten wir Ihnen einen Überblick über die von uns geleisteten Arbeiten geben.

- | | |
|--------|--|
| Pos. 1 | Feldaufnahme des Garagen- und Atelieranbaues. |
| Pos. 2 | Eintrag des Anbaues in den Grundbuchplan, in dessen Pause, in den Notariatsplan und in den Übersichtsplan. |
| Pos. 3 | Ausfertigung der Plankopien für den Grundeigentümer und für verschiedene Amtsstellen. |
| Pos. 4 | Berechnung der Gebäudefläche und Eintrag in das Flächenverzeichnis. Ausfertigung der Karteikarten für Notar und Steueramt. |
| Pos. 5 | Verifikation (d. h. Prüfung, ob alle Arbeiten richtig ausgeführt sind). |

Die erwähnten Arbeiten erforderten folgenden Aufwand:

Pos. 1	1 Techniker	ca. 3 1/2 Std.	Fr. 109.—
	2 Messgehilfen (inkl. Autofahrzeit)	je ca. 3 1/2 Std.	Fr. 125.—
Pos. 2, 3, 4	1 Zeichner	ca. 3 1/2 Std.	Fr. 72.—
Pos. 5	1 Geometer	ca. 2 1/2 Std.	Fr. 70.—
			<u>Fr. 376.—</u>
	Zuschlag von 110 % zu Pos. 2—5		Fr. 414.—
Pos. 2, 3, 4	Privatbüro (. . .)	ca. 2 1/2 Std.	
	à Fr. 44.— pro Std. inkl. Zuschlag		Fr. 123.—
	Totalbetrag		<u>Fr. 913.—</u>

Die mittleren Lohnansätze betragen für Geometer und Techniker Fr. 31.—, für Messgehilfen Fr. 19.— und für Zeichner Fr. 21.— pro Stunde.

Die Kostenbeträge richten sich nach dem effektiven Zeitaufwand. Er liegt, verglichen mit ähnlichen Arbeiten, im Rahmen.

Der Zuschlag von 100 % basiert auf der SIA Honorarordnung Nr. 103 für Bauingenieure, welche auch für Vermessungsbüros gültig ist. Weitere 10 % dienen der Erhaltung des Vermessungswerkes. Der Gesamtzuschlag von 110 % erfolgt gemäss Verfügung des Vorstandes des Bauamtes I Nr. 640 vom 19. 12. 73.

Infolge Personalmangels und Arbeitsüberlastung des Vermessungsamtes mussten wir für einen Teil der Arbeiten Pos. 2—4 ein Privatbüro beziehen. Der Kostenbetrag der Privatbüros wird ebenfalls nach SIA-Tarif verrechnet.

Die Nachprüfung der Rechnung hat gezeigt, dass keine Fehlbelastung vorliegt.»

X bezweifelte die Richtigkeit der erhaltenen Antwort und ersuchte den Beauftragten um deren Nachprüfung.

Abklärungen

Der Beauftragte zog eine Vernehmlassung des Stadtgeometers bei, überprüfte die Rechnungsstellung anhand der beigezogenen Akten und liess sich vom Rechnungsführer sowie vom Stadtgeometer, dessen

Stellvertreter und dem Sachbearbeiter eingehend über die Umstände orientieren.

Aus den Erwägungen

Grundlagen einer wahrheitsgetreuen Rechnungsspezifikation können allein die Unterlagen bilden, die dem Rechnungsführer zur Erstellung der Rechnung dienten: einerseits die Wochenrapporte der an den Feldarbeiten beteiligten Arbeitskräfte und andererseits die Karteikarten, aus denen sich die Büroarbeiten ersehen lassen. Diese Akten ergeben folgende Auskunft:

1. Arbeiten auf dem Felde

1 Feldgeometer	4 1/2 Std.	Fr. 90.—	
3 Gehilfen (je Fr. 72.—)	je 4 1/2 Std.	Fr. 216.—	
Entgegennahme des Auftrages und Instruktion des Feldgeometers		<u>Fr. 10.—</u>	Fr. 316.—

2. Büroarbeiten

1 Techniker	1 1/2 Std.	Fr. 37.50	
1 techn. Beamter	1/2 Std.	Fr. 13.50	
1 Kanzleihilfin	1/2 Std.	<u>Fr. 9.—</u>	Fr. 60.—

3. Zuschlag 110 % von Fr. 376.— Fr. 414.—

4. Nicht detaillierte Rechnung Büro (. . .) Fr. 123.—

Total Fr. 913.—

Ein Vergleich der durch den Beauftragten erstellten Rechnungsdetailierung mit der durch das Amt vorgenommenen Spezifikation zeigt erhebliche Unterschiede mit Bezug auf die tätig gewesenen Arbeitskräfte, die aufgewendete Arbeitszeit und die Stundenansätze. Insbesondere haben sich drei und nicht zwei Messgehilfen mit den Arbeiten beschäftigt; ein Zeichner hat nicht mitgewirkt. Die Abweichungen sind darauf zurückzuführen, dass der Sachbearbeiter für die Auskunftser-

teilung die Wochenrapporte nicht beigezogen hat, sondern lediglich Einsicht in die «Kostenkarten» nahm. Immerhin war auch aus den Kostenkarten die tatsächliche Anzahl der Messgehilfen ersichtlich. Der Sachbearbeiter räumt ein, eine Zahl von drei Messgehilfen sei ihm als hoch erschienen. Um Weiterungen durch den Beschwerdeführer zu vermeiden, habe er die Zahl der Messgehilfen mit zwei angegeben, wodurch er genötigt worden sei, eine weitere Manipulation vorzunehmen und einen Zeichner in die Zusammenstellung aufzunehmen, im Wissen, dass ein solcher bei den Arbeiten nicht mitgewirkt habe.

Die Abklärungen des Beauftragten haben ergeben, dass der Sachbearbeiter auch weitere Gesuche um Detaillierung von Rechnungen ohne Einsichtnahme in die Wochenrapporte beantwortete und dass weitere Mitarbeiter des Vermessungsamtes, die mit der Behandlung von Spezifikationsgesuchen betraut worden waren, es unterliessen, die Wochenrapporte beizuziehen.

Es steht ausser Zweifel, dass im Schreiben des Vermessungsamtes vom 3. September 1975 an den Beschwerdeführer wissentlich unwahre Angaben gemacht worden sind. Das kann nicht mit dem Hinweis darauf entschuldigt werden, die Nachprüfung der Rechnung durch den Ombudsmann habe deren Richtigkeit bestätigt. Dem fehlerhaften Verhalten wird auch die Beurteilung durch den Stadtgeometer in seiner Vernehmlassung vom 13. Oktober 1975 an den Beauftragten nicht gerecht, wenn ausgeführt wird: «Herr... (der Sachbearbeiter) stellte also, ohne den tatsächlichen Arbeitsablauf, wie er aus den beiliegenden Unterlagen hervorgeht, zu kennen, einen auf Erfahrung basierenden fiktiven „Normenablauf“ der Arbeiten zusammen und konnte daraus schliessen, dass der totale Rechnungsbetrag von Fr. 913.— als angemessen betrachtet werden kann, also keine Fehlbelastung vorlag».

Bei dem vom Vermessungsamt für geleistete Arbeit geforderten Entgelt handelt es sich juristisch betrachtet um Verwaltungsgebühren, deren Höhe Gegenstand einer Auseinandersetzung zwischen Privaten und Gemeinde werden kann. Aus der öffentlich-rechtlichen Beziehung des Auftraggebers zum Vermessungsamt ergibt sich eine Auskunftspflicht des Amtes (vergl. Wolff H., Verwaltungsrecht, Bd. I., 8. A., München 1971, S. 321). Das Amt ist verpflichtet, auf Verlangen die Gebühren, die nach Zeitaufwand erhoben werden, so zu detaillieren,

dass der Schuldner in der Lage ist, die Forderung im einzelnen auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit hin zu überprüfen. Bei der Auskunftserteilung hat die Verwaltung Treu und Glauben zu wahren (dazu: Schwarzenbach H. R., Grundriss des allgemeinen Verwaltungsrechts, Bern 1975, S. 91, und BGE 96 I 621); der Bürger hat Anspruch auf richtige, der Wahrheit entsprechende Auskunft.

Feststellungen und Empfehlungen

Die schriftliche Auskunftserteilung des Vermessungsamtes an den Beschwerdeführer enthält unwahre Angaben. Das Vorgehen ist zu beanstanden und es wird das Amt eingeladen, Anordnungen zu treffen, die Gewähr dafür bieten, dass inskünftige Gesuche um Detaillierung von Gebührenrechnungen korrekt beantwortet werden.

Anordnungen der Verwaltung

Mit Schreiben vom 28. April 1976 setzte der Vorstand des Bauamtes I den Beauftragten von den von der Verwaltung getroffenen Massnahmen in Kenntnis.

Nr. 2 *Verweigerung der Einsicht in das Stimmregister*

Tatsächliches und Gegenstand der Beschwerde

Die Stimmberechtigten der reformierten Kirchgemeinde Y wurden mit öffentlicher Bekanntmachung zur Teilnahme an der Kirchgemeindeversammlung eingeladen. Die Einladung hält fest: «Das Stimmregister kann im Quartierbüro (Y) und in der Gemeinderatskanzlei (Z) zu den Schalterstunden eingesehen werden». Der Beschwerdeführer, X, Mitglied der reformierten Kirchgemeinde Y, der sich seit langer Zeit bemühte, die Kirchgemeindeversammlungen durch eine grössere Teilnehmerzahl zu aktivieren, beabsichtigte, durch Einblick in das Stimmregister die Namen der Mitglieder der Kirchgemeinde in Erfahrung zu bringen, um sie zur Teilnahme an der Versammlung zu ermuntern. Das Quartierbüro verweigerte ihm die generelle Einsicht in das Stimmregister mit der Begründung, die Registerkarten würden höchstpersönliche, der Geheimhaltungspflicht unterworfenen Einträge enthalten; zudem komme eine generelle Einsicht in das Stimmregister einer Um-

gehung der Gebührenordnung für Auskünfte aus dem Einwohnerregister gleich. Ein Interesse des Bürgers an einer generellen Einsichtnahme bestehe nicht.

Abklärungen

Im Einvernehmen mit dem Chef der Einwohner- und Fremdenkontrolle setzt sich der Beauftragte mit der Direktion des Innern in Verbindung. Da die Rechtslage als unklar erscheint und ungewiss ist, ob ein Rekursentscheid auf die materiellen Fragen des Beschwerdeführers Antwort erteilen würde oder aus formellen Gründen zur Abweisung der Einsprache führen müsste, gelangt der Beauftragte mit einer «Einsprache» an die Direktion des Innern.

Erwägungen

Ihnen liegt die Antwort der Direktion des Innern zugrunde, die wie folgt zusammengefasst sei:

Nach geltendem kantonalem Recht hat jeder Stimmberechtigte das Recht, das Stimmregister in bezug auf sämtliche dort aufgeführte Personen zu überprüfen und sich zu vergewissern, dass keine stimmberechtigten Bürger im Stimmregister fehlen. Anders kann § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955, wonach das Register «während 14 Tagen vor jeder Wahl oder Abstimmung zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt wird», in guten Treuen nicht verstanden werden. Ein rechtliches Interesse des einzelnen Stimmberechtigten an dieser umfassenden Einsichtnahme ist zudem gegeben, kann er doch das Abstimmungs- oder Wahlresultat nach § 131 ff. des Gesetzes anfechten, wenn Personen ohne Stimmrecht teilgenommen haben oder Stimmberechtigte von der Mitwirkung ausgeschlossen wurden, sofern dies möglicherweise einen Einfluss auf das Ergebnis des Urnenganges haben konnte.

Der im Jahre 1973 revidierte § 2 der Vollziehungsverordnung zum Wahlgesetz, mit dem den Gemeinden ermöglicht werden sollte, das Stimmregister in Form der EDV, des Lochkartensystems oder der Adrema-Maschine zu führen, bewirkte keine Änderungen. Ausdrücklich wurde beigefügt: «Den zur Einsichtnahme in das Register Berechtigten müssen die Angaben über die Stimmberechtigten entweder in

Form des ganzen Registers oder auszugsweise schriftlich und ohne Verzug vorgezeigt werden können».

Die Bevormundung ist in das Stimmregister einzutragen (§ 5 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung). Da das Zivilgesetzbuch die Publikation der Bevormundung vorschreibt, hat der Bevormundete keinen Rechtsanspruch auf Geheimhaltung der Bevormundung.

Die Nebenstrafe der Amtsunfähigkeit darf nach Art. 5 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung nicht im allgemeinen Stimmregister aufgeführt werden, sondern es ist darüber eine besondere Kontrolle zu führen. Würde diesen Sonderbestimmungen durch das Quartierbüro nachgelebt, so wären bei der generellen Einsichtnahme in das allgemeine Stimmregister keine Verletzungen von Persönlichkeitsrechten möglich.

Die strafrechtliche Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit wurde mit dem Inkrafttreten des revidierten Strafgesetzbuches aufgehoben. Aus dem Sinn der revidierten Vollziehungsverordnung zum Wahlgesetz ergibt sich die Pflicht zur Bereinigung des Stimmregisters.

Ein echter Konflikt besteht lediglich mit Bezug auf den Ausschlussgrund von § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Wahlgesetzes. Darnach ist vom Stimmrecht ausgeschlossen «wer in eine Strafanstalt oder durch eine Behörde zwangsweise in eine Verwahrungs-, Versorgungs- oder Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen ist, für die Dauer dieser Einweisung; ausgenommen sind die in Untersuchungshaft befindlichen Personen». Liesse es sich aus technischen Gründen nicht vermeiden, in diesen Fällen den konkreten Ausschlussgrund auf der Karteikarte zu vermerken, so wäre der Registerführer verpflichtet, diese Karte der allgemeinen Einsichtnahme zu entziehen. Indessen kann auf der Karte vermerkt werden, der Betroffene «sei nach § 6 des Wahlgesetzes» vom Stimmrecht ausgeschlossen, während die genauen Verurteilungen auf Nebenakten festgehalten werden können, welche der Geheimhaltung unterliegen.

Es ist somit nicht nötig, um des Persönlichkeitsschutzes willen vom Gesetzeswortlaut abzuweichen.

Der Einwand, die umfassende Einsichtnahme in das Stimmregister bedeute eine Umgehung der für das Einwohnerregister bestehenden Gebührenpflicht, ist ebenfalls nicht stichhaltig. Die Motive, um derentwillen die Einsichtnahme erfolgt, sind unerheblich, und der kantonale

rechtlichen Regelung haben die Fiskalinteressen der Gemeinde zu weichen.

Das fragliche Stimmregister kann in seinem gegenwärtigen Zustand dem Bürger tatsächlich nicht zur schrankenlosen Einsichtnahme geöffnet werden; das wäre aber der Fall, wenn das Register dem Wortlaut und dem Sinn der geltenden Vorschriften entsprechend geführt würde.

Massnahmen der Verwaltung

Der Bericht der Direktion des Innern führt zu einer Besprechung des Polizeivorstandes und des Chefs der Einwohner- und Fremdenkontrolle mit dem Beauftragten, an welcher Massnahmen erörtert und festgehalten werden, die die uneingeschränkte Einsicht in das Stimmregister gewährleisten.

Nr. 3 *Verwaltung von Pensionärgeldern in städtischen Krankenhäusern*

Tatsächliches und Gegenstand der Beschwerde

Frau Z verstarb 85jährig am 4. Juli 1974 in einem städtischen Krankenhaus. Ihre Tochter, Frau X, von Berufes wegen in buchhalterischen Belangen bewandert, beanstandet, dass den Angehörigen der Verstorbenen zu deren Lebzeiten, trotz wiederholten Ersuchens, keine Abrechnung über die vom Heim für die Patientin verwalteten Gelder vorgelegt worden sei. Die erst nach dem Tode von Frau Z erstattete erste Abrechnung habe zudem Unrichtigkeiten aufgewiesen, die auf Namensverwechslungen von Patienten zurückzuführen gewesen seien und Anlass zu Korrekturen gegeben hätten.

Die Erfahrungen der Beschwerdeführerin haben in ihr grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Verwaltung von Pensionärgeldern durch Organe des Heimes wachgerufen. Sie befürchtet auch, beim Tode von alleinstehenden Patienten könnten Abrechnungsfehler unkontrolliert bleiben.

Abklärungen

Aus der beim stadtärztlichen Dienst eingeholten Vernehmlassung ergibt sich:

Das Rechnungswesen der städtischen Krankenhäuser ist weitgehend beim stadtärztlichen Dienst konzentriert. Insbesondere erfolgen Buchungen und Anweisungen von Lieferantenrechnungen und die Rechnungsstellung an Patienten durch die zentrale Buchhaltung des stadtärztlichen Dienstes. Die Krankenhäuser übernehmen, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Aufbewahrung von Patientenrenten und erledigen auf Wunsch die finanziellen Verpflichtungen der Patienten. Die Stadt erleichtert sich dadurch die Erhältlichmachung der ihr geschuldeten Beträge und befriedigt gleichzeitig Bedürfnisse jener Patienten, die nicht über die Hilfe von Angehörigen verfügen.

Für die Verwaltung der Patientengelder stehen den Krankenhäusern keine speziell buchhalterisch ausgebildete Kräfte zur Verfügung. Diese Arbeiten obliegen kaufmännischen Angestellten innerhalb des ihnen zugeteilten, umfassenderen Arbeitsgebietes, weshalb besondere Vorkehrungen getroffen worden sind: Grösste Beachtung ist der täglichen Nachführung der Kontrollblätter beizumessen; die Buchhaltung ist monatlich abzuschliessen und es sind die Geldbestände monatlich zu kontrollieren; zudem erfolgen unangemeldete Kassensturz-Kontrollen durch die Revisoren des Finanzinspektorates. Die Kontoblätter mit zugehörigen Belegen sind dem Patienten oder seinen Angehörigen beim Austritt sowie in jährlichen Abständen und zusätzlich beim Vorliegen besonderer Bedürfnisse auszuhändigen.

Anordnungen

Obwohl dem stadtärztlichen Dienst und dem Finanzinspektorat die bestehenden Kontrollen als zweckmässig erscheinen, gibt die Beschwerde dem Chef des stadtärztlichen Dienstes Anlass zu folgenden zusätzlichen Anordnungen:

Einbau noch besserer Sicherungen gegen Namen- und Kontoverwechslungen;

Abklärung der Frage, auf welche Weise die Originalbelege sowohl den rechnungsführenden Organen als auch den Patienten und ihren Angehörigen zugänglich bleiben können;

Aufnahme der AHV-Renten in die Abrechnung ab 1. Tag des Monats bei Todesfall;

Ermöglichung freizügiger Einsichtnahme in die Abrechnung durch Patienten und bevollmächtigte Angehörige.

Nr. 4 *Städtisches Arbeitsamt; Stellenvermittlung*

Vorbringen und Gegenstand der Beschwerde

Der 1939 geborene Beschwerdeführer, X, ist ungelernter Arbeiter. Da er stets nur kurzfristig am selben Arbeitsplatz verblieben sei, verfüge er nicht über Arbeitszeugnisse. Mit Erfolg habe er wiederholt die Dienste des Männer-Arbeitsnachweises des Städtischen Arbeitsamtes in Anspruch genommen. Im Dezember 1974 habe das Arbeitsamt die Vermittlung erstmals von der Beibringung von Zeugnissen abhängig gemacht. Diese Auflage hält der Beschwerdeführer als unzulässig. Als Versicherter einer anerkannten Arbeitslosenversicherungskasse habe er auch dann Anspruch auf Vermittlung, wenn er nicht in der Lage sei, Zeugnisse vorzuweisen.

Abklärungen

Der Beauftragte holt beim Arbeitsamt eine Vernehmlassung und einen ergänzenden Bericht zu dieser ein. Zudem bespricht er sich mit dem Amt für Sozialversicherung.

Erwägungen

Die Angabe der Sachbearbeiterin des Arbeitsamtes, der Beschwerdeführer gehöre keiner Arbeitslosenversicherungskasse an, ist unzutreffend. Laut Auskunft des Amtes für Sozialversicherung trat der Beschwerdeführer am 1. Februar 1952 in die städtische Arbeitslosenversicherungskasse ein. Die Kasse wurde am 1. April 1974 in die Arbeitslosenversicherungskasse des Kantons Zürich integriert. Bei der kantonalen Kasse ist X als Mitglied eingetragen.

Die öffentlichen Kassen dürfen als Versicherte nur versicherungsfähige Arbeitnehmer aufnehmen. Versicherungsfähig ist unter anderem, wer aufgrund seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie seiner persönlichen Verhältnisse vermittlungsfähig ist (Art. 13 Abs. 1 lit. c des

Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung, AIVG, vom 22. Juli 1961). Art. 6 Abs. 4 der dazugehörigen Verordnung bestimmt: «Ist der Versicherte vermittlungsfähig, so hat das Arbeitsamt durch einen Stempel auf der vorgeschriebenen Kontrollkarte zu bescheinigen, dass er arbeitslos ist und dass er sich zur Vermittlung gemeldet hat». Unklarheiten über den Versicherungsstatus sind zweckmässigerweise von der Vermittlungsstelle abzuklären.

Der bei einer öffentlichen Arbeitslosenversicherungskasse Versicherte hat Anspruch auf Bescheinigung seiner Arbeitslosigkeit durch das Arbeitsamt und grundsätzlich auch auf Vermittlung, und zwar auch dann, wenn es ihm an Arbeitszeugnissen fehlt. Eine gezielte und Erfolg versprechende Stellenvermittlung wird, insbesondere seit der veränderten Wirtschaftslage, durch das Beibringen von Arbeitszeugnissen aber wesentlich erleichtert.

Empfehlungen

Die Empfehlungen des Beauftragten veranlassten den Vorsteher des städtischen Arbeitsamtes, die nötigen Anordnungen zu treffen zur rückwirkenden Entgegennahme des Vermittlungersuchens auf den 18. Oktober 1974 und zu dessen ordnungsgemässer Behandlung.

Nr. 5 *Abfuhrwesen*

Vorbringen und Gegenstand der Beschwerde

Der Vater des Beschwerdeführers ist Eigentümer einer Liegenschaft mit einem Zweifamilienhaus und mechanischer Werkstätte. Der Beschwerdeführer bringt vor, vor etwa zwei Jahren habe der Eigentümer, auf Einladung des Abfuhrwesens hin, die Abfallbeseitigung auf Container umgestellt und mit dem Amt einen Vertrag über die Leerungen abgeschlossen. Aus unerklärlichen Gründen komme die Verwaltung ihrer Pflicht zur Leerung nicht mehr nach. Elf Anrufe an verschiedene Instanzen seien resultatlos verlaufen. Als ihm der diensttuende Chauffeur schliesslich erklärt habe, die Liegenschaft sei auf der massgebenden Liste des Abfuhrwesens gestrichen worden, habe er die Nerven verloren und bei einem weiteren Anruf den zuständigen Beamten beschimpft.

Bedingungen für die Anhandnahme der Beschwerde

Der Beauftragte macht die Anhandnahme der Beschwerde von einer förmlichen Entschuldigung des Beschwerdeführers zuhanden des beschimpften Beamten abhängig. Der Beschwerdeführer erklärt zu Protokoll, er sehe die Unkorrektheit seines Verhaltens ein, entschuldige sich dafür in aller Form und bedaure seine Äusserungen.

Abklärungen und Behebung der Differenzen

Der Beauftragte bespricht das Geschäft mit der Verwaltung und er sucht um Zustellung der Akten. Der mit dem Eigentümer abgeschlossene Vertrag lässt sich nicht auffinden; er muss bei der Verwaltung in Verstoß geraten sein. Die Rechtsverhältnisse werden daher anhand eines Mustervertrages und der übrigen Akten zu rekonstruieren versucht.

Es ergibt sich was folgt: Gemäss Ziffer 4 des Mustervertrages verpflichtet sich der Eigentümer, die Abfälle in die Container einzufüllen und diese an den Abfuhrtagen am Standort bereit zu halten. Eine Kontrolle der Containerleerungen ergab, dass der Eigentümer vom 2. April bis zum 30. September 1974 den Container lediglich ein einziges Mal zur Leerung bereitstellte, weshalb der Chauffeur Anweisung erhielt, die Liegenschaft nicht mehr zu bedienen. Das Amt meldete den Eigentümer in den Raumtarif zurück.

Das Vorgehen des Amtes mag als verständlich erscheinen, ist aber vertragswidrig. Gemäss Art. 6 des Vertrages kann dieser beidseitig auf Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Eine Kündigung ist nicht erfolgt.

Auf Empfehlung des Beauftragten erklärt sich das Amt bereit, die Meldung in den Raumtarif zurückzunehmen, den Vertrag aufrecht zu erhalten und den vertraglichen Verpflichtungen wieder nachzukommen.

Nr. 6 Nichtüberweisung eines Polizeirapportes

Tatsächliches und Gegenstand der Beschwerde

Herr Y verzeigte den Beschwerdeführer, X, wegen einer Übertretung bei der Stadtpolizei. In diesem Zusammenhang erstattete X bei dersel-

ben Kreiswache Anzeige gegen Y wegen Nötigung. X wurde mit Verfü gung des Polizeirichters gebüsst; von seiner Anzeige gegen Y hörte er nichts mehr, weshalb er auf der Hauptwache Akteneinsicht verlangte. Er sei, führt er aus, aufgefordert worden, ein schriftliches Gesuch um Akteneinsicht einzureichen oder einen Vertreter mit der Wahrung seiner Interessen zu beauftragen. Auch dem beauftragten Vertreter sei die Akteneinsicht verweigert worden, und zwar mit der Begründung, der Fall sei abgelegt worden.

X beschwert sich darüber, seine Anzeige gegen Y sei von den Polizeiorganen nicht an die zuständige Instanz weitergeleitet worden; da es sich bei Y um eine in weiteren Kreisen bekannte Person handle, sei eine unzulässige Schonung durch die Polizei zu befürchten.

Abklärungen und Erwägungen

Gestützt auf die Vernehmlassung des Polizeikommandanten ergibt sich:

Gemäss § 21 der Strafprozessordnung obliegt Behörden und Beamten die Pflicht, strafbare Handlungen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt werden, der zuständigen Anklagebehörde zu verzeigen. In § 22 schreibt die Strafprozessordnung vor, es habe die Gemeindepolizei nach Anleitung der gesetzlichen Vorschriften und gemäss den Weisungen ihrer Vorgesetzten die strafbaren Handlungen zu erforschen, die Beweise dafür zu sammeln und der zuständigen Behörde über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Bericht zu erstatten. Damit stimmt Art. 2 Abs. 4 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich überein, wonach die Stadtpolizei über Amtshandlungen schriftlich Bericht zu erstatten hat.

Diesen rechtlichen Pflichten ist die Polizei nicht strikte nachgekommen. Die von X erstattete Anzeige wurde zwar entgegengenommen, doch wurde der am 15. Juli 1974 erstellte Rapport der Bezirksanwaltschaft nicht zur Beurteilung überwiesen; die Beamten waren der Ansicht, der Tatbestand der Nötigung sei nicht erfüllt.

Es liegt indessen nicht in der Kompetenz der rapportierenden Polizeiorgane, selbständig darüber zu entscheiden, ob ein Straftatbestand erfüllt ist oder nicht. Das ist Aufgabe der Untersuchungsbehörden.

Anordnungen

Die Intervention des Beauftragten veranlasst den Polizeikommandanten, einen neuen Rapport anzuordnen und diesen mit der Kopie der Anzeige an die Bezirksanwaltschaft Zürich weiterzuleiten.

Nr. 7 *Parkplätze für städtisches Personal*

Aus der schriftlichen Beschwerde von Dr. med. X:

«Ich gestatte mir . . . an Sie zu gelangen . . . weil ich der Meinung bin, auch und besonders amtliche . . . Stellen müssten sich peinlich genau an das Recht halten . . . Vor dem Hallenbad City finden sich zahlreiche Parkplätze, zum Teil mit Parkingmetern versehen. Ca. fünf bis sechs Plätze sind jedoch mit einer Kette abgesperrt . . . Auf meine Anfrage wurde mir erklärt, diese Plätze seien reserviert, und ich hätte keinen Anspruch zu wissen, für wen. Bei diesen Plätzen handelt es sich um öffentlichen Grund und meiner Meinung nach dürfen auf öffentlichem Grund nur Parkplätze reserviert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (zum Beispiel für Sanität oder Polizei), andernfalls wird die Rechtsgleichheit verletzt. Für welche . . . Leute diese Plätze reserviert sind, entzieht sich meiner Kenntnis. Sollte dies für Badmeister, Schwimmlehrer etc. der Fall sein, so ist dies nicht im öffentlichen Interesse. . . Ich bitte Sie, sich darum zu bemühen, dass das Recht wieder hergestellt wird, oder mir bekanntzugeben, auf welchen Rechtsgrundlagen die heutige Regelung beruht.»

Aus der Antwort des Beauftragten:

«Meine Abklärungen haben ergeben, dass es sich bei dem von Ihnen genannten Areal . . . nicht um öffentlichen Grund handelt, wie Sie angenommen haben. Die Parkplätze liegen vielmehr auf Fiskalgrund, welcher den realisierbaren Werten zugeordnet ist. Die von Ihnen beanstandeten fünf bis sechs Parkplätze sind seit Jahren für das Personal des Hallenbades reserviert (auf der beiliegenden Plankopie grün eingezeichnet). Die restlichen Parkplätze (blau eingezeichnet) stehen den Hallenbadbenutzern zur Verfügung.»

b) Zusammengefasste Arbeitsbeispiele

Nr. 8 *Jugendamt; behauptete Verletzung des Amtsgeheimnisses*

Herr X beanstandet, eine Mitarbeiterin des Jugendamtes habe eine berufliche Besprechung mit seiner Ehefrau in Begleitung ihres nicht bei der Verwaltung tätigen Freundes durchgeführt. Da die betreffende Beamtin nicht mehr in den Diensten des Jugendamtes steht, kann der Sachverhalt nicht abgeklärt werden.

Das Geschäft veranlasst den Chef zum Erlass von Merkblatt Nr. 77 (Dienstgeheimnis), aus welchem auszugsweise wiedergegeben sei: Der Ombudsmann «hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass eine Sozialarbeiterin . . . zu Besprechungen mit Klienten ihren Freund beigezogen habe. Dies ist absolut unstatthaft und bedeutet eine grobe Verletzung des Amtsgeheimnisses. Ich muss Sie deshalb dringend bitten, die Vorschriften betreffend unser Amtsgeheimnis streng zu beachten».

Nr. 9 *Stadtpolizei; angeblich unkorrekte Behandlung*

Herr X bringt vor, die Stadtpolizei habe seine Strafanzeige betreffend Sachbeschädigung nicht entgegengenommen, ihn während fünfzig Minuten grundlos eingesperrt und schliesslich seine gegen dieses Verhalten erhobene Beschwerde nicht weiterverfolgt.

Aus den beigezogenen Akten und der eingeholten Vernehmlassung ergibt sich die Unhaltbarkeit der Vorbringen. Begründete Hinweise auf ein unkorrektes Verhalten der Polizei liegen nicht vor. Der Beschwerdeführer, gegen den Anzeige von dritter Seite erstattet worden war, musste wegen Körperverletzung, Tötlichkeiten, Missbrauchs des Telefons etc. einvernommen werden und wurde, da sich Rückfragen mit der Registratur ergaben und sich eine Besprechung des die Einvernahme durchführenden Polizeigefreiten mit dem Wachtchef als notwendig erwies, eine zeitlang allein im Einvernahmezimmer gelassen. Wohl hat sich X seinerzeit beim Polizeiinspektorat wegen angeblicher Schikanen beschwert; die schriftliche Einladung der Polizei um Bekanntgabe eines dem Beschwerdeführer zusagenden Besprechungstermins blieb indessen unbeantwortet.

Nr. 10 Pflegekinderfürsorge

Die Grosseltern X-Y hatten ihren Enkel Z seit dessen Geburt in ihrer Obhut. Die Pflegekinderfürsorge brachte den sechsjährigen Knaben in einem Kinderheim unter. Die Grosseltern erachten die Wegnahme als unbegründet und halten dafür, ihnen und ihrem Enkel sei ein nicht wiedergutzumachender immaterieller Schaden zugefügt worden.

Das Studium der umfangreichen Akten und die eingeholte Vernehmlassung ergeben, dass sich die Pflegekinderfürsorge bei der Heimversorgung nach der Ansicht des Beauftragten ausschliesslich vom Wohl des Knaben leiten liess und die Verhältnisse und allenfalls erforderliche Massnahmen sorgfältig und objektiv unter Beiziehung von Sachverständigen abklärte. Es steht den Beschwerdeführern nichts im Wege, eine rekursfähige Verfügung des Vorstandes des Sozialamtes zu verlangen, wobei mit Bezug auf die Erfolgsaussichten zu bedenken ist, dass die Pflegekinderfürsorge im Einverständnis der Mutter von Z, die im Besitze der elterlichen Gewalt ist, gehandelt hat.

Nr. 11 Altersbeihilfe; Rückerstattungsforderung

Die Altersbeihilfe teilte der Beschwerdeführerin, Frau X, mit, sie habe vom 1. September 1973 bis zum 31. Januar 1975 zuviel Zusatzleistungen ausbezahlt erhalten, weshalb ihr vorgeschlagen werde, den Mehrbetrag von Fr. 1700.— in monatlichen Raten von Fr. 50.— zurückzuzahlen. Frau X kann sich den Mehrbezug nicht erklären.

Die Abklärungen ergeben, dass im Erkundigungsbericht der Brutto mit dem Nettowohnungsmietzins verwechselt worden ist. Ein Mehrbezug entstand nicht.

Der Chef der Altersbeihilfe lässt die Weisung ergehen, inskünftig seien Bezüger erst zu Rückzahlungen aufzufordern, wenn die durch den Computer erstellte Abrechnung vorliege.

Nr. 12 Verzögerte Geschäftsbehandlung

Dr. iur. X, Ausländer, mit einer Schweizerin verheiratet, beklagt sich über die verzögerte Behandlung, die die Einwohner- und Fremdenkon-

trolle seinem Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zuteil werden lasse.

Die Abklärungen ergeben, dass die Vorwürfe unangebracht sind, das Gesuch speditiv behandelt worden ist.

B. Der Ombudsmann als Mittler

a) Erläuterte Arbeitsbeispiele

Nr. 13 Kanalisationsanschlussrecht und -pflicht des Bauherrn

Tatsächliches und Gegenstand der Beschwerde

Das Tiefbauamt, Abteilung Grundstückentwässerung, genehmigte am 8. Juni 1972 das Nebendolenprojekt (Schwemmkanalisation) der Bauherrin. Gestützt auf die vom Tiefbauamt dem leitenden Architekten, X, ausgehändigten Plankopien wurde die Zuleitung zum öffentlichen Sammelkanal erstellt, doch liess sich der Anschluss an denselben auch mit Hilfe des Tiefbauamtes nicht finden. Das Abwasser musste einem andern Sammelkanal zugeführt werden. Der Bauherrin entstanden zusätzliche Kosten im Betrage von Fr. 2712.30 zuzüglich Fr. 532.— für die Fernsehuntersuchung des nachträglich beanspruchten Sammelkanals.

Architekt X beantragte namens der Bauherrin die Übernahme der durch die unrichtigen oder doch ungenauen Pläne entstandenen Mehrkosten durch die Stadt; das Tiefbauamt trat auf das Begehren nicht ein.

Abklärungen und Erwägungen

Der Stadtgenieur und der zuständige Jurist des Tiefbauamtes erstatteten Vernehmlassungen. Der Beauftragte zog die Akten bei und besprach das Geschäft mit dem Juristen des Tiefbauamtes.

1. Kanalisationsanschlussrecht und -pflicht des Bauherrn sind öffentlich-rechtlich geregelt. Liegt ein Grundstück im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojektes und besteht eine geeignete Kanalisation, so müssen die Abwässer der auf dem Grundstück zu erstellenden Bauten und Anlagen der Kanalisation zugeleitet und von deren Inhaber abgenommen und der zentralen Reinigung zugeführt

werden (vgl. BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971, Art. 17 ff; kantonales Gesetz über die Gewässer und den Gewässerschutz (Wassergesetz) vom 15. Dezember 1901, Fassung gemäss Gesetz vom 2. Juli 1967, §§ 87 ff.).

2. Im Gegensatz zur Planung und Erstellung der Infrastruktur für die unschädliche Abwasserbeseitigung gehört die Aufnahme und Archivierung ausführungsgetreuer Kanalisationspläne nicht zu den hoheitlichen Aufgaben des Gemeinwesens und es sind die sich stellenden Haftungsfragen auf dem Boden des Zivilrechts zu lösen. Demgemäss haftet das Gemeinwesen aus Auftragsrecht für getreue und sorgfältige Auskunfterteilung (OR Art. 398). In einem vergleichbaren Fall hat das Bundesgericht die Haftung des Bundes auf rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (vgl. den allerdings alten Entscheid BGE 47 II 153).

3. In tatsächlicher Hinsicht ergibt sich folgendes: Die Ausführung der Kanalisation beruht auf der Nebendolenbewilligung vom 8. Juli 1972. Bestandteil dieser Bewilligung ist ein Plansatz. In diesem ist die schleifende Kreuzung der Wassertransportleitung mit der Kanalisationshauptleitung nicht ersichtlich. Auf einem der Bewilligungspläne sind überdies die Leitungen im Schnitt so dargestellt, als ob es sich um parallel laufende Leitungen handeln würde.

Die Auskunfterteilung ist somit nicht mit grösstmöglicher Sorgfalt erfolgt. Ob der Richter im Prozessfall auf grobe Fahrlässigkeit entscheiden würde, ist schwer vorauszusehen. Das Prozessrisiko ist für die Bauherrin nicht unerheblich.

4. Aufgrund dieser Beurteilung des Beauftragten erklärt sich das Tiefbauamt vergleichsweise bereit, auf den Rechnungsbetrag von Fr. 532.— für die Fernsehuntersuchung und auf die Kosten für die Wiederinstandstellung der Strasse zu verzichten.

Gestützt auf die Abklärungen durch den Beauftragten nimmt die Bauherrin den Vergleichsvorschlag an.

Nr. 14 *Vergebung von Arbeiten der Stadtverwaltung*

Tatsächliches und Gegenstand der Beschwerde

Die Firma Y AG beteiligte sich am öffentlichen Wettbewerb um die Vergebung der Arbeiten für die Heizanlage einer städtischen Überbauung.

Namens der Firma beschwert sich X über die Nichtberücksichtigung der Offerte, obwohl sich diese bei der Offertöffnung als die preislich günstigste erwiesen habe. Nach dem Grunde der Nichtberücksichtigung gefragt, habe das Heizamt erklärt, die Firma Y würde laufend betrieben. X lässt diese Begründung nicht gelten; die Firma sei ihren Verpflichtungen nachgekommen. Zu Unrecht müsse die Firma befürchten, auch inskünftig bei Arbeitsvergaben durch die Stadt unberücksichtigt zu bleiben.

Abklärungen und Erwägungen

Das Heizamt erkundigte sich beim Betriebsamt telephonisch über die Firma Y. Es trifft zu, dass die erhaltene Auskunft für die Nichtberücksichtigung mitbestimmend war.

Aufgrund der Intervention des Beauftragten zieht das Heizamt einen schriftlichen Bericht des Betriebsamtes bei. Da dieser besser als erwartet ausfällt, erklärt das Heizamt, es habe den telephonisch erhaltenen Auskünften rückblickend betrachtet ein zu grosses Gewicht beigemessen, weshalb es bereit sei, zukünftige Offerten der Firma Y im Rahmen seiner Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Ein Anspruch auf Berücksichtigung steht einem Bewerber allerdings nicht schon deshalb zu, weil seine Offerte die preisgünstigste ist. Art. 12 Ziff. 1 der städtischen Submissionsverordnung vom 19. Dezember 1973 bestimmt: «Die Vergebung soll unter Berücksichtigung der Preiswürdigkeit des Angebotes nur an solche Bewerber erfolgen, die Gewähr für eine fach- und termingerechte Ausführung bieten. Die Verwaltung ist bei der Vergebung der Arbeiten nicht an die billigste Offerte gebunden».

Nr. 15 *Verzug der Stadt in der Erfüllung vertraglicher Pflichten*

Gegenstand der Beschwerde

Die über 70 Jahre alte Frau X bringt vor, die Stadt habe sie zwecks Erstellung einer städtischen Baute auf ihrem Land zum Verkauf ihrer Liegenschaft bewogen und ihr im städtischen Neubau vertraglich ein Wohnrecht eingeräumt. Da sich die Erstellung der städtischen Baute verzögert habe, habe ihr die Stadt eine Altwohnung zur Verfügung gestellt, die aber der vertraglich zugesicherten Neubauwohnung nicht

entspreche. Die Stadt lasse sie über den Bezugstermin der Wohnung im städtischen Neubau im Ungewissen und vertraue offenbar darauf, dass sie sich auf unbestimmte Zeit mit einer minderwertigen Ersatzwohnung begnüge. Zudem befürchte sie, die Stadt ändere die Pläne der für sie vorgesehenen Wohnung in einem für sie nachteiligen Sinne ab, verändere Lage und Ausmasse derselben.

Erwägungen

Aus den bei verschiedenen Ämtern eingeholten Akten und Vernehmlassungen, sowie aus den mit der Verwaltung geführten Besprechungen ergibt sich: Im Verlaufe der Planung für die Erstellung einer städtischen Baute zeigte sich, dass der Erwerb der Liegenschaft der Beschwerdeführerin unumgänglich sein werde. Frau X konnte sich nur unter der Bedingung der Einräumung eines lebenslänglichen unentgeltlichen Wohnrechts im geplanten Neubau zum Verkauf ihres Hauses entschliessen. Der öffentlich beurkundete Vertrag hält fest, vom Abbruch des Kaufobjektes bis zum Bezug des Neubaus sei die Berechtigte verpflichtet, selber und auf eigene Rechnung für eine Wohngelegenheit zu sorgen, ohne Entschädigungsansprüche an die Stadt. Der Abbruch des verkauften Hauses dürfe erst nach dem Vorliegen der rechtsgültigen Baubewilligung für den projektierten Neubau erfolgen. Die Frist vom Abbruch des Hauses bis zum Tage des Bezuges der Wohnung im Neubau solle nicht mehr als zwei Jahre betragen. Für den Fall, dass der Neubau nicht innert zweier Jahre vollendet werden könne, sei die Stadt verpflichtet, der Verkäuferin vorübergehend eine gleichwertige Ersatzwohnung zur Verfügung zu stellen. Für die Lage der Wohnung und für den Umfang des Wohnrechtes sei der anerkannte Grundriss massgebend.

Die ursprünglich von der Stadt geplante Baute gelangte nicht zur Ausführung. Auf demselben Grund entstand schliesslich ein städtischer Bau, der andern Zwecken dient, das Frau X eingeräumte Wohnrecht aber rechtlich nicht tangiert. Die Stadt geriet mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem mit der Beschwerdeführerin abgeschlossenen Kaufvertrag in Verzug; die zweijährige Frist bis zum Bezuge der Neubauwohnung ist bereits wesentlich überschritten.

Die Befürchtungen der Beschwerdeführerin, der Grundriss der ihr zugesicherten Wohnung werde geändert, erscheinen als begründet; allerdings wurden ihr die geänderten Pläne zur Einsicht vorgelegt.

Empfehlungen

Auf Einladung des Beauftragten errechnet die Liegenschaftsverwaltung für den Minderwert der Frau X für die Übergangszeit zur Verfügung gestellten Wohnung eine Schadenersatzsumme; das Amt lässt zudem die Pläne für die im städtischen Neubau zu errichtenden Wohnung unter Berücksichtigung der Einwände der Wohnberechtigten überarbeiten.

Nr. 16 *Haftung der Stadt für die Folgen eines Unfalles in der Schule*

Gegenstand der Beschwerde

Die Beschwerdeführerin, X, ist der Ansicht, die Stadt habe sich an der Deckung des Schadens zu beteiligen, der ihr aus einem Turnunfall erwachsen sei. Die Jahre dauernden Verhandlungen mit dem Schulamt seien ins Stocken geraten.

Erwägungen

Tatsächliches

Als Schülerin einer städtischen Schule verunfallte X im Winter 1959, als sie während der Turnstunde bei Ballwurfübungen mit dem Turnlehrer zusammenstiess. Die anfänglich als harmlos erscheinende Verletzung liess 1961 eine Operation erforderlich werden. Über den Invaliditätsgrad der Verletzten wurden in den Jahren 1969 und 1970 drei Gutachten erstellt. Aufgrund des mit der Stadt abgeschlossenen Schüler-Unfallversicherungsvertrages zahlte die Versicherungsgesellschaft einen Betrag von Fr. 4500.—.

Weitergehende Forderungen der Geschädigten für Heilungskosten, künftige Behandlungskosten, Erwerbsausfall, Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens, Hausfraueninvalidität und Genugtuung im Totalbetrage von über Fr. 150 000.— lehnten die Versicherungsgesellschaft und die Stadt mit der Begründung ab, die Stadt hafte nicht für das Verhalten des Turnlehrers, der nicht grob fahrlässig gehandelt habe.

Rechtliches

Im Zeitpunkt des Unfalles galt im Kanton Zürich das Prinzip der ausschliesslichen Beamtenhaftung; der Staat (bzw. die Gemeinde) haftete für rechtswidrige Schädigung seiner Beamten nicht. Erst das Haftungsgesetz vom 14. September 1969 führte für widerrechtliche Schädigungen bei hoheitlichen Verrichtungen von Beamten die originäre Staatshaftung und die Kausalhaftung ein (dazu: Schwarzenbach, H. R., Die Staats- und Beamtenhaftung in der Schweiz, Zürich 1970, S. 72/73 und 126). Nach dem Grundsatz der Nichtrückwirkung ist auf den Sachverhalt das zur Zeit des Unfalls geltende Recht anzuwenden. Danach entfällt eine Haftung der Stadt für das Verhalten des Turnlehrers.

Indessen kann es verantwortet werden, dass die Stadt aus Billigkeits-erwägungen freiwillig eine Leistung erbringt. X verunfallte vor 16 Jahren durch ein Verhalten des Turnlehrers ohne eigenes Mitverschulden. Die Unfallfolgen erwiesen sich als von sehr erheblicher Tragweite. Die Behinderung wirkte sich in Schule, Beruf und in privaten Belangen nachteilig aus, und die Verunfallte klagt heute noch über äusserst starke Schmerzen, was ihr durch das Kantonsspital A als glaubhaft bescheinigt wird. Die Begegnungen des Beauftragten mit der Beschwerdeführerin überzeugten den Ombudsmann davon, dass die unfallbedingte Änderung der Lebensweise als belastend empfunden wird.

Empfehlung

Der Beauftragte empfiehlt dem Schulamt zuhanden des Stadtrates unter Vorbehalt der Kreditgewährung durch den Gemeinderat, der Beschwerdeführerin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen Betrag von Fr. 15 000.— auszurichten und einen Teil der ihr entstandenen Anwaltskosten zu übernehmen. Die Beschwerdeführerin ihrerseits erklärt sich bereit, auf alle weitergehenden Ansprüche aus dem Unfall gegenüber der Stadt endgültig zu verzichten. Das Geschäft konnte im Sinne der Empfehlungen zum Abschluss gebracht werden.

Nr. 17 Parkverbote und Kirchenbesuch

Nach dem Dafürhalten von Dr. med. Y ist die Verhängung von Parkbussen für an der Schulhausstrasse parkierte Privatwagen an Besucher des sonntäglichen Gottesdienstes der Dreikönigskirche unangebracht und widerspreche der durch die Bundesverfassung garantierten Kultusfreiheit. Er führt dazu u. a. aus: «Es zeugt nicht gerade von feinem Fingerspitzengefühl für die Werte unserer religiösen Institutionen in unserer Gemeinde, wenn am 26. Januar 1975 etwa acht Besitzer von Autos . . . mit Fr. 40.— gebüsst wurden, weil sie ihren Wagen in der menschen- und verkehrstleeren Strasse für die Dauer einer Stunde angehalten hatten . . .». Dr. Y gehört nicht zu den Gebüssten. Weil es ihm um eine grundsätzliche Frage geht, erbat er sich von einem der Gebüssten den Bussenzettel, versuchte die Polizei von der Richtigkeit seiner Argumente zu überzeugen und trug die Angelegenheit dem Polizeirichter vor, der die Busse bestätigte. Mit Bestimmtheit glaubt sich Dr. Y daran erinnern zu können, dass die Polizei das Parkieren während des Gottesdienstes lange Zeit geduldet habe; um so unverständlicher erscheine die neuerliche Durchsetzung des Verbotes.

Aus der Antwort des Beauftragten:

Schon im Jahre 1965 wurde durch die Kirchgemeinde «Dreikönige» das Gesuch gestellt, das Park- und Halteverbot im Teilstück zwischen den beiden Rampen des Schulhauses Gabler aufzuheben, worauf das Parkieren an den genannten Örtlichkeiten an Sonntagen von 06.00 bis 13.00 Uhr erlaubt wurde. Gegen die betreffende Verfügung erhoben die Automobilverbände aus Sicherheitsgründen Rekurs an den Gesamt-Stadtrat, worauf das Halteverbot wieder hergestellt werden musste.

Die Abklärungen haben ergeben, dass in den letzten Jahren die Schulhausstrasse wieder vermehrt als Durchgangsstrasse benützt wird. Seit dem 29. März 1973 besteht an der Seestrasse auf der Höhe des Bahnhofes Enge ein Linksabbiegeverbot in die Bederstrasse, Richtung Waffenplatz. Die auf der Seestrasse aus Richtung Wollishofen anfahren den Fahrzeuglenker sind deshalb gehalten, schon bei der Einmündung Schulhausstrasse nach links abzubiegen und über diese nach Richtung Waffenplatz, Utobrücke oder Albisgütli zu gelangen. Für die Be-

sucher des Gottesdienstes in der Dreikönigskirche stehen Parkplätze an der Bürgli-/Grütli- und Schulhausstrasse zur Verfügung.

Mit der Kultusfreiheit stehen die Parkverbote nicht im Widerspruch. Die Ausübung der Freiheitsrechte wird durch das Polizeirecht eingeschränkt. Die Kultusfreiheit ist nur unter Vorbehalt der polizeilichen Beschränkungen, die sich hier aus den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit ergeben, garantiert.

Es ist nicht mangelndes Verständnis der Polizei gegenüber den Kirchenbesuchern, welche sie zur Anordnung von Parkverboten nötigte. Die Verbote beruhen ausschliesslich auf verkehrstechnischen Überlegungen.

b) Zusammengefasste Arbeitsbeispiele

Nr. 18 Tiefbau, Verkehrssignalisation und Geschäftsrückgang

Herr X, der ein Detailgeschäft betreibt, ruft den Beauftragten am 24. Dezember an. Durch Strassenbauarbeiten und die dadurch bedingte Verkehrssignalisation sei der Zugang zu seinem Ladengeschäft derart erschwert worden, dass der Geschäftsrückgang, wie die Jahresabschlussrechnung zeige, bedrohliches Ausmass angenommen habe. Vergeblich habe er das Tiefbauamt und die Polizeiorgane um eine für ihn zumutbare Übergangslösung ersucht. Belastet durch die bevorstehenden Feiertage, beabsichtige er zur Selbsthilfe zu schreiten.

Noch am Morgen des 24. Dezember nimmt der Ombudsmann, begleitet vom Oberbauleiter und dem zuständigen Beamten des Sicherheitspolizei-Kommissariates, in Anwesenheit des Beschwerdeführers, eine Besichtigung vor. Im Anschluss daran wird die Errichtung einer Fussgängerpassage vereinbart, und das Tiefbauamt erklärt sich bereit, die erforderlichen Ausführungsarbeiten zwischen Weihnachten und Neujahr auszuführen, so dass die neue Anlage Montagmorgen, den 5. Januar 1976 zur Verfügung stehen wird.

Nr. 19 Erteilung des Wirtschaftspatentes

Der Beschwerdeführer, X, beabsichtigt eine Fremdenpension zu führen. Die Finanzdirektion des Kantons Zürich hat ihm das Patent einst-

weilen nur auf Zusehen hin erteilt. X führt die provisorische Patenterteilung auf unrichtige oder unvollständige Orientierung der kantonalen Finanzdirektion durch das Wirtschaftspolizei-Kommissariat der Stadt Zürich zurück.

Gestützt auf die beim Ombudsmann neu vorgetragenen Argumente würdigt das Wirtschaftspolizei-Kommissariat die Umstände anders und beantragt der Finanzdirektion, das Patent «ab sofort unbeanstandet zu erteilen».

Nr. 20 Gaswerk; Werkvertrag

Herr X beschwerte sich beim Gaswerk über das Auseinanderfallen von Kostenvoranschlag und Rechnung betreffend Lieferung und Montage von Gasapparaten. Das Gaswerk hielt an der Rechnung fest.

Da der Richtpreis von ca. 900 Franken um Fr. 541.— überschritten wurde, erklärt sich das Gaswerk auf Intervention des Ombudsmannes, dem die Beschwerde als teilweise begründet erscheint, zu einer Preisreduktion von Fr. 141.— bereit und gewährte die Bezahlung der reduzierten Rechnung in zwei Raten.

Nr. 21 Wasserversorgung; Verzinsung von Kostenvorschüssen

Die Überbauungsgemeinschaft Y hatte für Bauwasseranschlüsse bei der Wasserversorgung Vorschussleistungen im Betrage von Fr. 14 000.— zu erbringen. Das schliessliche Rechnungstotal belief sich auf Fr. 6942.—. Der die Überbauungsgemeinschaft vertretende Architekt X beantragte der Wasserversorgung, es seien die geleisteten Vorschüsse im Ausmass der überschätzten Betreffnisse zu 7 % zu verzinsen. Die Wasserversorgung trat auf das Begehren nicht ein.

Aufgrund der Intervention des Beauftragten gelangt die Wasserversorgung zur Ansicht, nicht in Anspruch genommene Kostenvorschüsse seien in der Regel wegen des damit für die Verwaltung verbundenen Arbeitsaufwands nicht zu verzinsen; indessen seien bei grösseren Kostenüberschätzungen Ausnahmen von der Regel angebracht. Eine solche Ausnahme bilde der vorliegende Fall, weshalb der Rückerstattungsbetrag von Fr. 7058.— mit 7 % zu verzinsen sei.

Nr. 22 Steueramt; Auskunftserteilung

Die Steuerpflichtige, Frau X, hat die Frist zur Einreichung einer Steuererklärung 1974 versäumt. Sie führt das Nichteinhalten der Frist auf eine unrichtige mündliche Auskunft des städtischen Steueramtes zurück.

Obwohl der Steuerpflichtige das Risiko einer unrichtigen, mündlich erhaltenen Auskunft zu tragen hat, überweist das städtische Steueramt die Zuschrift des Beauftragten in Beschwerdesachen gestützt auf die aus den Akten sich ergebenden besonderen Umstände der zuständigen kantonalen Einschätzungsabteilung mit der Bitte, diese als Einsprache entgegenzunehmen.

III. Verwaltungsinterne Beschwerden

a) Erläuterte Arbeitsbeispiele

Nr. 23 Besoldungsanspruch während der Dauer der Rekrutenschule

Tatsächliches und Gegenstand der Beschwerde

Der Beschwerdeführer, X, wurde im Hilfsverhältnis als Verwaltungsangestellter angestellt. Die betreffende Verfügung hält fest, die Anstellung dauere «vom 15. April bis zum 13. Juli 1974, d. h. bis zum Eintritt in die Rekrutenschule». Beigefügt ist die Bemerkung: «Herr X beabsichtigt, nach Absolvierung der Rekrutenschule wieder zum . . . amt zurückzukehren». Eine Woche nach Beendigung der Rekrutenschule nahm X die Arbeit an seinem vormaligen Arbeitsplatz wieder auf; er wurde mit Wirkung ab 18. November 1974 im Hilfsverhältnis als Verwaltungsangestellter neu angestellt. Die neue Anstellungsverfügung vermerkt: «Herr X hat bereits vom 15. April bis 13. Juli 1974 beim . . . amt gearbeitet».

X beansprucht für die Dauer des geleisteten Militärdienstes 60 % der Besoldung. Der Dienstchef erteilt einstweilen keine definitive Antwort auf das Ersuchen, sondern macht die gewünschten Auszahlungen von der Bewährung während einer zweimonatigen «Probezeit» abhängig. Damit ist X nicht einverstanden.

Erwägungen

Gemäss Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 der Besoldungsverordnung haben vollbeschäftigte, nach Abschnitt C des Personalrechts tätige Angestellte für die Zeit der Absolvierung der Rekrutenschule Anspruch auf 60 % der Besoldung, sofern sie alleinstehend sind. Der Anspruch entfällt, wenn der Angestellte nach Beendigung des Militärdienstes nicht mehr in den Dienst der Stadt zurückkehrt. Die Besoldungsverordnung enthält keine Bestimmungen darüber, wie vorzugehen ist, wenn der Arbeitnehmer nach Beendigung des Militärdienstes nur für kurze Zeit in die städtischen Dienste zurückkehrt.

Die Erfahrung zeigt, dass immer wieder junge Männer nur deshalb und vorübergehend in die Dienste der städtischen Verwaltung eintreten, um von der fortschrittlichen Regelung der Stadt bezüglich der Lohnzahlung bei Militärdienst zu profitieren. Die Dienstabteilungen versuchen sich daher vor missbräuchlichen Anstellungsverhältnissen zu schützen.

Ist bei der Anstellung nicht völlig gewiss, ob der Stellenbewerber nach Beendigung der Rekrutenschule die Arbeit bei der Stadt wieder aufnimmt, so ist es ohne Zweifel zulässig, die Dauer des Anstellungsverhältnisses bis zum Einrückungsdatum zu begrenzen. Aber es werden auch in diesem Fall die Ansprüche gemäss Art. 16 der Besoldungsverordnung auszurichten sein, wenn der Arbeitnehmer seinen früheren Posten nach beendeter Rekrutenschule wieder aufnimmt. Ein gegen teiliges Verhalten der Stadt wäre jedenfalls dann als rechtsmissbräuchlich zu beurteilen, wenn in der Anstellungsverfügung der Wiedereintritt ausdrücklich vorgesehen wird. Ein Vorenthalten der in Art. 16 der Besoldungsverordnung vorgesehenen Leistungen würde gegen Treu und Glauben verstossen, obwohl während der Dauer der Rekrutenschule kein Dienstverhältnis bestanden hat (dazu Imboden, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Bd. I, 4. A., S. 227 ff.).

Andererseits müsste einer nur scheinbaren Wiederaufnahme der Arbeit, die ausschliesslich oder vornehmlich den Zweck verfolgt, für die Dauer der Rekrutenschule in den Genuss der Besoldungsleistungen zu kommen, der rechtliche Erfolg versagt bleiben. Der rechtlich relevante Sachverhalt würde mit einem derartigen Verhalten bewusst nur scheinbar erfüllt, was auch im Verwaltungsrecht als Rechtsmissbrauch betrachtet wird (Imboden, a. a. O., S. 232).

Nachdem der Beschwerdeführer nach Absolvierung der Rekrutenschule neu angestellt worden ist, ist davon auszugehen, es habe sich die Verwaltung von der Ernsthaftigkeit seines Willens zum Verbleiben in städtischen Diensten überzeugen können.

Unter diesen Umständen empfiehlt der Beauftragte, die Leistungen gemäss Art. 16 Abs. 1 der Besoldungsverordnung auszurichten.

Nr. 24 *Versicherungskasse; Freizügigkeitsabkommen*

Tatsächliches und Gegenstand der Beschwerde

Der Beschwerdeführer, dipl. Ing. ETH X, trat nach fünfjähriger Tätigkeit bei der Stadt in die Dienste des Kantons über. Entgegen seinen Erwartungen erhielt er von der städtischen Versicherungskasse keine Auszahlungen, sondern es wurde der ganze Versicherungsbetrag dem Kanton überwiesen. X ist der Meinung, die Stadt wäre verpflichtet gewesen, ihn spätestens beim Austritt aus den städtischen Diensten auf das mit dem Kanton Zürich abgeschlossene Freizügigkeitsabkommen aufmerksam zu machen, wonach der Versicherte bei einem länger als drei Monate dauernden Arbeitsunterbruch anlässlich des Stellenwechsels in den Besitz seiner persönlichen Beiträge gelange. Hätte er von dieser Regelung Kenntnis gehabt, so wäre es ihm ohne weiteres möglich gewesen, die Stelle beim Kanton später als drei Monate nach dem Austritt aus den städtischen Diensten anzutreten. Infolge seines jugendlichen Alters hätte er an die kantonale Beamtenversicherungskasse nur minimale Altersnachzahlungen zu erbringen gehabt. Die Tatsache, dass die Stadt ihre Arbeitnehmer nicht hinreichend über die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens informiere, stelle eine Benachteiligung gegenüber jenen dar, welche sich von der Regelung hätten Kenntnis verschaffen können und habe eine rechtsungleiche Behandlung zur Folge.

Abklärungen und Erwägungen

Unter Berücksichtigung der bei der städtischen Versicherungskasse eingeholten Vernehmlassung fällt in Betracht: Gemäss Art. 18 der Statuten der Versicherungskasse ist der Stadtrat ermächtigt, mit anderen Kassen über die Gewährung der Freizügigkeit Vereinbarungen zu treffen. Die Kassenstatuten werden allen Versicherten abgegeben. Ein aus

der städtischen Pensionskasse ausscheidender Versicherter hat somit die Möglichkeit, sich bei der Kasse oder bei seiner Dienstabteilung, welche im Besitze der Vereinbarung und des dazugehörenden Verzeichnisses über die der Vereinbarung angeschlossenen Pensionskassen ist, zu erkundigen. Die Freizügigkeitsvereinbarung jedem der über 16 000 aktiv Versicherten abzugeben, ist um so untunlicher, als das Verzeichnis der angeschlossenen Kassen dauernd Änderungen erfährt.

Art. 7 der Freizügigkeitsvereinbarung lautet: «Muss das Mitglied aus der einen Kasse ausscheiden, bevor es in die andere eintreten kann und dauert der Unterbruch nicht länger als drei Monate, so wird diese Vereinbarung angewendet. Das Mitglied ist während der Zwischenzeit nicht versichert». Es ist durchaus möglich, dass es insbesondere für einen jüngeren Versicherten von Vorteil sein kann, wenn er einen Versicherungsunterbruch von mehr als drei Monaten in Kauf nimmt und bei der neuen Kasse als Neueintretender behandelt wird. Eine sinngemässe Auslegung von Art. 7 der Vereinbarung über die Freizügigkeit zwischen den Pensionskassen ergibt, dass die Vereinbarung anzuwenden ist, wenn der aus der einen Kasse Austretende die Möglichkeit hat, innerhalb von drei Monaten in die andere Kasse einzutreten. Bei der Anwendung des Abkommens ist nicht auf die subjektiven Umstände des Arbeitsunterbruches abzustellen, sondern es ist objektiv abzuklären, ob der Übertretende aus Gründen, die beim neuen Arbeitgeber gelegen sind, keine Möglichkeit hatte, das Arbeitsverhältnis innerhalb der dreimonatigen Frist anzutreten. Die zuständigen Organe haben dem Willen der Vereinbarung Nachachtung zu verschaffen und nicht Umgehungen zu erleichtern. Die Beschwerde erscheint daher als unbegründet.

Nr. 25 *Versicherungskasse; Verzugszinsen auf Altersnachzahlungen*

Die Beschwerdeführerin, Frau X, war bei der kantonalen Verwaltung tätig und trat auf den 1. Dezember 1969 als Verwaltungsangestellte in die Dienste der Stadt. Die Versicherungskasse der Stadt Zürich teilte ihr am 24. September 1970 mit, die restliche Nachzahlung für das Deckungskapital belaufe sich auf Fr. 20 124.—, wovon Fr. 8944.— auf sie entfielen. Am 19. Dezember 1970 leistete Frau X eine Akontozahlung von Fr. 3000.—.

Erst mit Schreiben vom 17. Februar 1975 gelangte die Kasse wieder an die Versicherte und forderte sie zur Bezahlung der Restschuld von Fr. 5944.— auf. Zusätzlich forderte die Kasse Verzugszinsen im Betrage von Fr. 1171.55.

Frau X macht geltend, nach Ende 1970 sei sie wegen der für ihre Verhältnisse sehr hohen Nachzahlungen an den VPOD gelangt, dessen Organe sich mit der Versicherungskasse in Verbindung gesetzt und sie hierauf dahin orientiert hätten, ihrem Wunsche nach einer niedriger angesetzten Altersrente sei von der Kasse entsprochen worden, so dass sie keine weiteren Zahlungen mehr zu erbringen habe. In der Folge sei ihr denn auch nie eine Frist zur Bezahlung der Restschuld angesetzt worden. Unter diesen Umständen sei sie jedenfalls nicht gewillt, Verzugszinsen zu bezahlen.

Die Abklärungen des Beauftragten führen zur Empfehlung, es sei auf die Geltendmachung von Verzugszinsen zu verzichten. Da die Kasse sich damit einverstanden erklären kann, entschliesst sich Frau X zur Begleichung der Restaltersnachzahlung.

Nr. 26 Gestörte Arbeitsatmosphäre

Gegenstand der Beschwerde

Die Beschwerdeführerin, Frau X, beklagt sich, ihre Vorgesetzten würden ihr, ohne irgendwelche konkrete Vorwürfe zu erheben, immer wieder nahelegen, sich um eine andere Stelle umzusehen. Da sie sich keiner Unkorrektheiten bewusst sei und die ihr übertragenen Arbeiten klaglos verrichte, wünsche sie, entweder in Ruhe gelassen oder über die Gründe der wiederholten Aufforderung zum Stellenwechsel orientiert zu werden.

Abklärungen und Schlussfolgerungen

Der Beauftragte zieht die Personalakten bei und lässt sich von dem für das betreffende Personal zuständigen Beamten sowie vom Abteilungsleiter, dem Frau X und ihre Vorgesetzten unterstehen, orientieren. Es ergibt sich: Die ursprünglich im Hilfsverhältnis angestellte Beschwerdeführerin wurde, da sie als fleissig und interessiert qualifiziert worden war, im Hinblick auf ihre Leistungen unter gleichzeitiger Beförderung auf Amtsdauer gewählt. Weder gegen ihre Arbeit noch gegen

ihre Person liegen begründete Klagen vor, die eine Versetzung zu rechtfertigen vermöchten.

Vorgesehene betriebliche Umstrukturierungen würden es indessen als wünschenswert erscheinen lassen, wenn die Beschwerdeführerin umplaziert werden könnte. Allerdings verlangt die in Aussicht genommene Neuorganisation nach den Ausführungen der planenden Stellen eine Versetzung von Frau X nicht zwingend.

Der Beauftragte stellt fest, dass Frau X zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben hat und dass die aus betrieblichen Gründen angestrebte, aber nicht zwingend erforderliche Umplazierung nur mit Zustimmung der Arbeitnehmerin erfolgen kann. Frau X darf nicht zur Suche nach einem andern Arbeitsplatz gedrängt werden. Der Ombudsmann lädt den Abteilungsleiter ein, die Vorgesetzten der Beschwerdeführerin in diesem Sinne zu orientieren.

Einen Monat später teilt Frau X dem Beauftragten mit, sie könne nun «wieder in Ruhe arbeiten».

Nr. 27 Fahrzeugentschädigungen

Gegenstand der Beschwerde

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Stadt als Arbeitgeberin habe sie veranlasst, zur Ausübung ihres Dienstes auf eigene Rechnung ein Auto zu kaufen, in der Folge aber zum selben Zweck ein Dienstfahrzeug angeschafft. Dadurch sei ihr ein Schaden im Betrage von Fr. 1800.— entstanden, der ihr nicht ersetzt werden wolle.

Erwägungen

Anlässlich der Anstellungsverhandlungen muss die Verwaltung der Meinung gewesen sein, die der Beschwerdeführerin zugedachten Aufgaben würden sich am zweckmässigsten bewältigen lassen, wenn sich die Stelleninhaberin ein eigenes Auto anschaffe, wobei die Stadt die übliche Kilometerentschädigung und einen Versicherungsbeitrag leiste. Es darf als unbestritten gelten, dass die Beschwerdeführerin, die nicht Autobesitzerin war, durch die Stadt zum Kauf eines Privatwagens motiviert wurde. Nach Anschaffung eines Neuwagens auf ihre Kosten ersuchte die Arbeitnehmerin um Bewilligung für jährliche Dienstfahrten über 15 000 km. Bei Behandlung des Gesuches zeigte sich, dass

die Anschaffung eines stadteigenen Dienstfahrzeuges sich als wirtschaftlicher erweisen würde. Mit Einwilligung der Eigentümerin veräusserte die Verwaltung deren Fahrzeug, wofür der Käufer, von welchem die Stadt gleichzeitig das ihr zusagende Dienstfahrzeug erwarb, Fr. 10 800.—bezahlte. Indessen berechnete die zentrale Einkaufs- und Beratungsstelle einen Übernahmepreis für das der Beschwerdeführerin gehörende Auto von Fr. 12 600.—.

In Ermangelung spezieller Haftungsnormen (etwa des Personalrechts) haftet die Stadt gestützt auf § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 des Haftungsgesetzes vom 14. September 1969, wonach die Gemeinde für den Schaden haftet, den ein Beamter in Ausübung hoheitlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt. Der eingetretene Schaden wurde durch unsorgfältige Abklärungen seitens der Verwaltung verursacht.

Der Beauftragte empfiehlt die Übernahme des Schadens durch die Stadt.

b) Zusammengefasste Arbeitsbeispiele

Nr. 28 *Auflösung des Dienstverhältnisses*

Frau X beschwert sich, die Verwaltung habe sie zur Kündigung ihres Dienstverhältnisses gedrängt. Obwohl sie sich keiner Schuld bewusst sei, sei ihr schliesslich nur übrig geblieben, dem Drängen nachzugeben.

Die Abklärungen ergeben, dass die Arbeitnehmerin trotz guten Willens an ihrem Arbeitsplatz überfordert war.

Für Frau X bei der Stadtverwaltung eine ihren Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit zu finden, gelingt dem Ombudsmann in Zusammenarbeit mit dem Personalamt infolge der Rezession nicht. Indessen empfiehlt er, den Austritt im Sinne von Art. 61 Abs. 1 lit. a der Statuten der Versicherungskasse als unverschuldet zu behandeln und der Ausgetretenen die entsprechende Abfindung, somit mindestens die persönlichen und die städtischen Einlagen mit Zins und Zinseszins, zu gewähren. Personalamt und Finanzvorstand schliessen sich der Empfehlung an.

Nr. 29 *Nichtbetriebsunfall*

Frau X, als Aushilfsspetterin in den Diensten der Stadt tätig, verunfallte anlässlich einer ausserdienstlichen Sonntagsausfahrt. Ihr Vorgesetzter weigerte sich, den Unfall bei der Versicherungskasse der Stadt Zürich zu melden, weil er der Ansicht war, das Anstellungsverhältnis sei einen Tag vor dem Unfall beendet worden.

Die Abklärungen ergeben, dass zwar die Frau X zugeteilte Reinigungsarbeit, nicht aber ihre Tätigkeit bei der Stadt beendet worden war. Für den auf den Unfalltag kommenden Montag war die Weiterbeschäftigung von Frau X bei einer anderen Dienststelle der Stadt vereinbart.

Auf die Intervention des Beauftragten wird der Unfall als Nichtbetriebsunfall der Versicherungskasse gemeldet und Frau X die volle Besoldung während der Dauer eines Monats entrichtet.

Nr. 30 *Arbeitszeugnis*

1. Die von X bekleidete Stelle ging auf Ende der Amtszeit ein. Da seinen zahlreichen Stellenbewerbungen der Erfolg versagt blieb, befürchtete er, seine ehemaligen städtischen Vorgesetzten würden über ihn zu Unrecht ungünstige Auskunft erteilen. Von der Antwort des Abteilungsvorstandes, an den der Stadtrat das Ersuchen von X um Prüfung einer Wiederanstellung weitergeleitet hatte, nicht befriedigt, gelangt X an den Beauftragten mit dem Begehren um Abklärung der Umstände und um Empfehlung auf Ausstellung eines günstiger lautenden Arbeitszeugnisses, da er das ausgestellte als zuwenig aussagekräftig beurteilt.

Die Abklärungen ergeben, dass bei keinen Instanzen der zuständigen Abteilung Auskünfte über X eingeholt worden sind; es erfolgten weder telefonische noch schriftliche Anfragen von allfälligen Arbeitgebern. Über Leistungen und Verhalten von X an seinem städtischen Arbeitsplatz zieht der Beauftragte zwei voneinander unabhängige Vernehmlassungen bei. Da sich aus diesen detailliert ergibt, dass X die seinerzeit in ihn gesetzten Erwartungen nicht voll zu befriedigen vermochte, ist der Beauftragte nicht in der Lage, der Verwaltung die Ausstellung eines anderslautenden Arbeitszeugnisses zu empfehlen.

2. Die Beschwerdeführerin, Frau X, war infolge eines erlittenen Unfalles halbtagsweise bei der Stadt beschäftigt. Die Dienstabteilung verlangte in der Folge erst einen Arbeitseinsatz von 32 Wochenstunden und hernach wieder die volle Beschäftigung. Daraufhin kündigte Frau X das Dienstverhältnis.

Im Arbeitszeugnis wurde vermerkt: Frau X «verlässt uns heute auf eigenes Begehren, da es ihr aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, künftig ganztags zu arbeiten». Frau X, die keine Arbeit fand, glaubte die Ursache für ihre erfolglosen Bewerbungen im Hinweis des Arbeitszeugnisses auf ihren Gesundheitszustand zu finden und ersuchte die ehemalige vorgesetzte Instanz um Streichung des Hinweises. Da dem Ersuchen nicht stattgegeben wurde, gelangt Frau X an den Beauftragten, auf dessen Intervention hin der beanstandete Passus gestrichen und ein neues Zeugnis ausgestellt wird.

Nr. 31 Anstellungsbedingungen

X, vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt, trat aus den Diensten der kantonalen Verwaltung in die städtischen Dienste über und wurde einstweilen im Hilfsverhältnis angestellt. In den von der Verwaltung schriftlich bestätigten Anstellungsgesprächen wird festgehalten: «So kommen Sie in Ihrer Besoldung etwas höher, als Sie beim Kanton sind». X bringt vor, diese Zusicherung sei nicht eingehalten worden. Der Beauftragte lässt die Bruttojahresbesoldungen durch den Kanton und durch die Stadt berechnen. Der Vergleich zeigt, dass die Bruttojahresbesoldung des Kantons für das Jahr 1975 um Fr. 465.— höher liegt als diejenige der Stadt. Trotzdem kann der Beauftragte die Anstellungsgespräche der Stadt nicht beanstanden. Diese wurden im Oktober 1974 geführt im Hinblick auf die im Februar 1975 zu begründende Anstellung. Das Anstellungsgespräch kann die zukünftige Besoldungsentwicklung zweier öffentlicher Verwaltungen nicht in allen Details in die Berechnung miteinbeziehen. So wurde im Falle von X die Erhöhung der Reallohnzulage für das kantonale Personal von 4 % auf $6\frac{1}{3}$ % erst am 11. November 1974 beschlossen.

Nr. 32 Entschädigung für Spettarbeiten

Frau X wurde für die Dauer der Ferienabwesenheit des Abwartes als Spetterin angestellt. Mit der Begründung, während der zweiten Ferienwoche seien ihre Dienste nicht mehr voll erforderlich gewesen, kürzt der Abwart die vereinbarte Zahl der Arbeitsstunden. Frau X erkundigt sich nach der Rechtmässigkeit dieses Vorgehens bei einer städtischen Amtsstelle, die sie an den Ombudsmann verweist.

Da die Abklärungen ergeben, dass eine zweiwöchige Arbeitsdauer vereinbart worden und Frau X ihren Pflichten nachgekommen ist, wird ihr der Stundenlohn für die volle Zahl der vereinbarten Arbeitsstunden ausbezahlt.

Nicht zur Darstellung gelangt im vorliegenden Bericht das Tätigkeitsfeld der Beratung. Diese kann sich nicht auf Rechtsbelehrung beschränken. Was der Bürger beim Ombudsmann oft sucht, ist Verständnis in vielschichtigen Belangen. Was damit gemeint ist, ergibt sich aus einem Brief einer Besucherin. Sie schreibt: «Für das Gespräch am Montag früh möchte ich Ihnen von Herzen danken. Ich bin froh, einen Ort zu haben, wo ich in aller Offenheit reden darf. Ich habe Sie als Juristen aufgesucht, weil ich einen konkreten Rechtsrat brauchte. Es war für mich ein beegendendes Gespräch im wahrsten Sinne... Ein wirklich menschliches Gespräch, wo mir in Ihrer Person nicht nur der Jurist begegnete und half... Sie haben meine Notlage gespürt... Wenn ich wieder einmal in einer solchen Situation bin, werde ich versuchen, ob Sie wieder Zeit für mich haben... Vieles von unserem Gespräch klingt in mir nach. Sie haben mir den Blick geöffnet für die Konsequenzen...» Obwohl die Verwaltung von derartigen Geschäften keine Kenntnis erhält, ist ihr und den Ratsuchenden damit oft mehr gedient als mit formellen Empfehlungen des Ombudsmannes.

28. Juli 1976

Der Beauftragte
in Beschwerdesachen:
Dr. Jacques Vontobel